

Vereinsstatuten

Pediatric Emergency Medicine of Switzerland (PEMS)

mit Sitz am Ort der Arbeitsstelle des ärztlichen Co-Präsidenten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ Pediatric Emergency Medicine of Switzerland“ (PEMS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Arbeitsstelle des ärztlichen Co-Präsidenten. PEMS ist ein Verein, dem sowohl ärztliche als auch pflegerische Fachpersonen von Kindernotfallstationen angehören, die sich für die Kindernotfallmedizin - darunter verstehen wir ärztliche und pflegerische Belange im Sinne der Definition von Medizin: Wissenschaft vom gesunden und kranken menschlichen Organismus, von seinen Krankheiten, ihrer Heilung und Vorbeugung - einsetzen.

2. Zweck

- Schafft Voraussetzungen für ein schweizweites, qualitativ hochstehendes Management von erkrankten und verunfallten Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Notfallstationen von Spitälern.
- Ist Bindeglied und Ergänzung zwischen den Fachgesellschaften SGP (Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie) der SGKC (Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie), der SIN/SUS (Schweizerische Interessengemeinschaft Notfallpflege) sowie anderen Organisationen, die sich mit Notfallmedizin befassen (SGNOR, FKNM, u.a.m.).

- Vertritt die Belange der Kindernotfallmedizin in Fachgesellschaften und Arbeitsgruppen.
- Erarbeitet Empfehlungen, initiiert und unterstützt Studien im Gebiet der Kindernotfallmedizin.
- Setzt sich für die Aus-, Weiter- und Fortbildung des Schwerpunktes Kindernotfallmedizin und Kindernotfallpflege ein und fördert diese.

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die jährlichen Beiträge der Mitglieder und der Gönner sowie über die freiwilligen Spenden. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft PEMS besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4.1. Ordentliches Mitglied:

Ordentliches Mitglied Ärzte:

Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel in Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderchirurgie sowie jeder Arzt, der die Kriterien für den Erwerb dieser Titel gemäss nationalen Vorgaben erfüllt.

Ordentliches Mitglied Pflege:

Pflegefachperson, welche auf einer Kindernotfallstation arbeitet und über ein Pflegefachdiplom HF/FH verfügt.

Aufnahmegesuche sind an einen der Co-Präsidenten zu richten. Das Aufnahmegesuch muss durch mindestens ein Mitglied der PEMS unterstützt

werden, der Name dieses Mitglieds muss dem Gesuch beiliegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand.

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und sind in alle Ämter der Gesellschaft wählbar. Sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder.

4.2 Ausserordentliches Mitglied:

Ärzte und Pflegende, sowie andere Personen mit Verbindung zur Kindernotfallmedizin. Aufnahmegesuche sind an einen der Co-Präsidenten zur richten, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand.

Ausserordentliche Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für ausserordentliche Mitglieder.

4.3 Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben Stimmrecht und sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder nicht Zahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, aber bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an einen der Co-Präsidenten gerichtet werden.

7. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand anhand eines schriftlich begründeten Antrages bei grobem Verstoss gegen die ärztlichen oder pflegerischen Standesregeln, gegen die Statuten oder gegen die Ziele und Interessen der Gesellschaft vorgeschlagen. Der Ausschluss wird an der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der PEMS ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Für Geschäfte, welche ausschliesslich eine der beiden ordentlichen Mitgliedergruppen (Ärzte oder Pflege) alleine betreffen, ist nur die jeweilige Mitgliedergruppe stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet, ob ein Geschäft nur eine der beiden Mitgliedergruppen betrifft oder nicht. Diese Entscheidung im Vorstand sollte einstimmig sein, wenn dies nicht möglich ist, entscheidet die 3/4 Mehrheit des Vorstandes. Falls die Entscheidung weder einstimmig noch mit 3/4 Mehrheit gefällt werden kann, entscheiden die beiden Co-Präsidenten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen schriftlich vier Wochen vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag für die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder fest, wählt den Vorstand, die neuen Mitglieder und genehmigt die Berichte der Co-Präsidenten, Kassiers und der Revisoren und erteilt Décharge.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder mind. 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

9.1 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen finden an der Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder ausnahmsweise eine schriftliche Abstimmung ohne Mitgliederversammlung durchführen.

Entscheidungen werden aufgrund der Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder bei schriftlichen Abstimmungen aufgrund der Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefällt.

9.2. Vorstand

In den Vorstand sind ausschliesslich ordentliche Mitglieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus mind. 4 ordentlichen Mitgliedern, wovon mindestens ein Arzt den Schwerpunkt Kindernotfallmedizin und eine Pflegefachperson das Pflegefachdiplom HF/FH besitzen muss. Zum Vorstand gehören mind. die zwei Co-Präsidenten, Sekretär und Kassier. Das Co-Präsidium setzt sich aus Vertretern beider Berufsgruppen (Ärzte und Pflege) zusammen. Die Amtsperioden der Co-Präsidenten sollten wenn möglich alternierend zu einander stehen.

Der Vorstand wird einzeln, für eine Zeitperiode von zwei Jahren anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder können sich mehrfach

zur Wiederwahl zur Verfügung stellen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss an einer Universitäts-Kinderklinik tätig sein.

Innerhalb des Vorstandes sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ärzten und Pflegenden angestrebt werden. Wenn möglich sollten alle Landesteile vertreten sein.

Der Vorstand ist vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Ziele der Gesellschaft zu verfolgen
- vertritt die PEMS gegen aussen und stellt enge Kontakte mit anderen Verbänden sowie mit den Behörden her
- organisiert regelmässig Kongresse
- organisiert die Mitgliederversammlung
- beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen
- Bereitet die Geschäfte und Traktanden der Mitgliederversammlung vor (verfasst und verschickt die Traktandenliste)
- führt ein Mitgliederverzeichnis und verfasst die Sitzungs- und Versammlungsprotokoll
- beruft Kommissionen ein

9.2.1. Der Sekretär

- schreibt die Protokolle der Sitzungen und Generalversammlungen

9.2.2. Der Kassier

- führt die Rechnung des Vereins und präsentiert das Budget an der Mitgliederversammlung.

9.3. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre die verantwortlichen Revisoren (zwei ordentliche Mitglieder). Diese prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

10. Statutenänderung

Jegliche Änderung der vorliegenden Statuten kann nur durch Entscheid der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Die vorgesehene Änderung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit den Traktanden angekündigt werden. Sie können an der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

11. Auflösung

Die Auflösung der PEMS kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen stattfinden. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Verwendungszweck des verbleibenden Vereinsvermögens, wobei das verbleibende Vermögen möglichst im Sinne des Vereinszweckes an eine entsprechende Institution überwiesen wird.

12. Unterschrift

Die PEMS zeichnet verbindlich durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten



Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5.11.2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Am 1.12.17 wurde an der Mitgliederversammlung der Zusammenschluss der PEMS und der PEN-S mit einer Zweidrittelmehrheit Mehrheit befürwortet und die angepassten Statuten sowie das angepasste Logo genehmigt.